

Antrag
des Bundesministeriums der Finanzen

Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in die Veräußerung der bundeseigenen bebauten Liegenschaft Hegelstraße 42 (Palais am Fürstenwall) in Magdeburg

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. März 1993 – VI A 7 – VV 2924.2 – 19/93:

Es ist beabsichtigt, die für den Bund entbehrliche bundeseigene Liegenschaft Hegelstraße 42 in Magdeburg, 6 900 m² groß, bebaut mit einem denkmalgeschützten Palais und Nebengebäuden, an das Land Sachsen-Anhalt zu veräußern.

Der Verkehrswert beträgt 22,2 Mio. DM. Gemäß Haushaltsvermerk über die verbilligte Veräußerung von bundeseigenen Grundstücken zu unmittelbaren Verwaltungszwecken in den neuen Bundesländern wird ein Preisnachlaß von 75 v. H. eingeräumt, so daß ein Kaufpreis von 5,55 Mio. DM zu entrichten ist.

Der Kaufvertrag wird in Kürze vorbehaltlich der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen abgeschlossen werden; die Liegenschaft ist dem Land bereits seit 1. Dezember 1990 überlassen worden. Sie dient dem Land Sachsen-Anhalt als Sitz des Ministerpräsidenten und der Staatskanzlei.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages in die Veräußerung herbeizuführen.

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
zur Veräußerung von Grundstücken
 (§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstücks b) Dienststelle	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks		Begründung der Veräußerung
				jetzige	künftige	
1	2	3	4	5		6
a) Bebautes Grundstück in Magdeburg, Hegelstraße 42 (ehemaliges Palais am Fürstenwall) Zentrale domnahe Lage in der Altstadt heute: Sitz der Staatskanzlei und des Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt Flurstück 313/1 Flur 0155, Gemarkung Magdeburg, 6 900 m ² Eingetragener Eigentümer: Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) Grundbuch: Magdeburg, Blatt 15 611 b) Oberfinanzdirektion Magdeburg	22,2 Mio.	5,55 Mio. 75 v. H. Abschlag gemäß Haushaltsvermerk wegen Nutzung zu unmittelbaren Verwaltungszwecken in den neuen Bundesländern	Land Sachsen-Anhalt	Sitz der Staatskanzlei und des Ministerpräsidenten seit 1. 12. 1990		Bedarfsanmeldung gemäß Erlaß BMF vom 12. 10. 1990 – OE – 131 911 5/4 – Erwerbsantrag laut Schreiben MF vom 1. 2. 1991, für Bundeszwecke entbehrlich